

INFORECHT

Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030-20308-2706 | Fax 030-20308-2777

Redaktion: Annette Karstedt-Meierrieks | E-Mail: kascheike.ludmilla@dihk.de | Internet: www.dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles	2
BMVBS legt Entwurf zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vor	2
Aktualisierung der Befugnisse der BaFin zum Erlass von Verordnungen.....	2
EU-Konferenz zur Abschlussprüfung und Konsultationsbeiträge	2
Gesetzesentwurf zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts	3
Neue Satzung für Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung	3
Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches...	3
Änderungen an IFRS und IAS von EU-Kommission übernommen.....	3
Gesetzesentwürfe für Frauenquote in Bundestag und Bundesrat vorgelegt.....	3
Konsultation zur alternativen Streitbeilegung.....	4
ASW/BSI-Informationstagung "Abwehr von Cyber-Risiken für Unternehmen".....	4
Referentenentwurf zur Familienpflegezeit liegt vor.....	4
Gesetzesentwurf zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)	5
Verbesserung der Mechanismen in IASB bzw. in der IFRS Foundation	5
Kabinettsentwurf zum Telekommunikationsgesetz (TKG) liegt vor.....	5
SPNV-Leistungen müssen zukünftig ausgeschrieben werden	5
EU-Konsultation zur elektronischen Signatur.....	6
Restrukturierungsfonds-Verordnung vom Kabinett verabschiedet	6
Unternehmensregister sollen EU-weit verknüpft werden.....	6
EG-Zahlungsverzugsrichtlinie veröffentlicht.....	6
EuGH: Höhere Versicherungsprämien bei Frauen unzulässig.....	6
Aktuelles zum EU-Verfahren für Leerverkäufe und CDS.....	7
Nachhaltigkeit der Unternehmen	7
Newsletter "Arbeitsrecht"	7
Aktuelle Steuerinformationen.....	7
Newsletter "Auftragswesen aktuell"	7

Aktuelles

■ BMVBS legt Entwurf zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vor

Das PBefG soll damit an die EU-Verordnung 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste angepasst werden. Zugleich soll gemäß Koalitionsvertrag der Rechtsrahmen zur Öffnung des Marktes für Fernbuslinien geschaffen werden.

■ Aktualisierung der Befugnisse der BaFin zum Erlass von Verordnungen

Im Bundesgesetzblatt Nr. 5 vom 10.02.2011, S. 124, wurde die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht. Rechtsgrundlage für diese Verordnung ist u. a. das Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 19.11.2010 und das Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte vom 21.07.2010. Mit der Zwölften Verordnung werden die Befugnisse der BaFin zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Pfandbriefgesetz, dem Kreditwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz aktualisiert.

Die Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 27.12.2010, BGBl. Nr. 68, S. 2322 erfasst die Änderungen der Befugnisse der BaFin zum Erlass von Rechtsverordnungen im Rahmen der Versicherungsaufsicht (Änderung durch das Jahressteuergesetz 2010, BGBl. Nr. 62 vom 8.12.2010, S. 1768 ff.).

Das Bundesgesetzblatt ist abrufbar unter <http://bundesgesetzblatt.de>

■ EU-Konferenz zur Abschlussprüfung und Konsultationsbeiträge

Am 10.02.2011 fand die Konferenz „Audit Policy for the Single Market – Lessons from the Crisis“ in Brüssel statt. Kommissar Barnier hat in seiner [Eröffnungsansprache](#) – unter Bezugnahme auf die Finanzkrise – die Notwendigkeit vertreten, die Regelungen für Wirtschaftsprüfer grundlegend zu überarbeiten. Auch würde die Selbstregulierung der Branche nicht funktionieren. Interessenkonflikte der Wirtschaftsprüfer müssten beseitigt werden. Deshalb sollen Prüfung und Beratung für ein und dasselbe Unternehmen weitgehend verboten und eine Rotationspflicht für Prüfungsgesellschaften sowie verbindliche Joint Audits eingeführt werden. Insbesondere mit Fokus auf KMU hat er angekündigt, dass für diese ggf. besondere Regelungen gelten sollten. Im Hinblick auf die Corporate Governance, wer z. B. den Prüfer bestellt etc., war seine Position nicht eindeutig. Er ist zudem weiterhin der Ansicht, dass auch Prüfungsgesellschaften Systemrelevanz haben.

Im November will die EU-Kommission einen Vorschlag zur Reform der Abschlussprüfung vorlegen. Das EU-Parlament wird seine Position zum Grünbuch Abschlussprüfung voraussichtlich im Mai festlegen.

Die EU-Kommission hat die rd. 700 eingegangenen Beiträge zur Konsultation zum Grünbuch Abschlussprüfung zwischenzeitlich [ausgewertet](#). 59 Prozent der Beiträge kommen aus der Branche selbst, 21 Prozent von Unternehmen. Die Auswertung zu den einzelnen Fragen im Grünbuch wurde auf die verschiedenen Antwortgruppen aufgeteilt. Folglich finden sich immer die Zusammenfassungen der Positionen für die „big four“, KMU-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Verbände, Investoren, öffentliche Stellen/Regierungen und Wissenschaft.

■ **Gesetzentwurf zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts**

Anliegen des Gesetzgebers ist es, den Anlegerschutz im Bereich des so genannten Grauen Kapitalmarkts zu stärken.

■ **Neue Satzung für Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung**

Im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 7 vom 25.02.2011, Seite 271 ff. wurde die neue Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung veröffentlicht. Die Verordnung bzw. Satzung ist mit dem 26.02.2011 in Kraft getreten. Sie finden sie unter <http://bundesgesetzblatt.de>

■ **Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches**

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie sonstiger Vorschriften beschlossen.

■ **Änderungen an IFRS und IAS von EU-Kommission übernommen**

Die [Verordnung](#) (EU) Nr. 149/2011 der EU-Kommission, ABl. L 46 vom 19.02.2011, S. 1 ff. enthält verschiedene Änderungen an IFRS und IAS-Standards. Basis ist die im letzten Jahr seitens des International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichte Aktualisierung. Diese hat die IFRS gestrafft und verbessert bzw. Klarstellungen oder Korrekturen vorgenommen.

Die EU-Kommission muss entsprechend der IAS-Verordnung 1606/2002 die vom IASB beschlossenen Änderungen prüfen bzw. den Endorsement-Prozess durchführen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“, IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“, IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“, IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“, IAS 34 „Zwischenberichterstattung“ und IFRIC 13 „Kundenbindungsprogramme“ geändert. Folgeänderungen ergeben sich auch in IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“, IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ und IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ aufgrund der Änderungen an IFRS 3. IAS 27 führt zu Änderungen in IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“, IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen“ und IAS 31 „Anteile an Gemeinschaftsunternehmen“.

Die Unternehmen haben die in der Verordnung aufgeführten Änderungen in Artikel 1 Abs. 3 und 7 bis 8 spätestens mit Beginn des ersten nach dem 30.06.2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Die Änderungen Artikel 1 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 sind spätestens mit Beginn des ersten nach dem 31.12.2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

■ **Gesetzentwürfe für Frauenquote in Bundestag und Bundesrat vorgelegt**

Mit dem Thema Frauenquote beschäftigen sich verschiedene Gesetzentwürfe, die im Bundesrat und Bundestag diskutiert werden.

Der Entwurf des Landes NRW, BT-Drs. 87/11, für ein Gesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen ([FöBABUG](#)) sieht ein Zwei-Stufen-Modell mit Härtefallregelung vor. Die erste Stufe soll ab dem 01.01.2017, die zweite Stufe ab dem 01.01.2022 in Kraft treten.

Die erste Stufe soll börsennotierte Unternehmen nach einem § 96a AktG-E verpflichten, den Aufsichtsrat zu jeweils mind. 30 Prozent mit Angehörigen beider Geschlechter zu besetzen. Ausnahmen sind bei Ersatzbesetzung („Nachrücker“) vorgesehen oder im Härtefall. Ein Härtefall ist möglich, wenn trotz aller Bemühungen der Aktiengesellschaft – lang- und mittelfristige Maßnahmen bei Förderung und Qualifizierung von weiblichem Führungskräftenachwuchs – keine zur Erfüllung der Mindest-

quote hinreichende Anzahl, insbesondere von Frauen, gewonnen werden kann, die die persönlichen Anforderungen von Gesetz und Satzung erfüllen. Formal ist ein Hauptversammlungsbeschluss in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl vorgesehen, der die Voraussetzungen des Härtefalls feststellt, § 101 Abs. 1a AktG-E. Der Beschluss wäre anfechtbar, § 251 Abs. 1 Satz 1 AktG. Würde mit der Wahl gegen die Quote verstoßen, liegt jedoch ein entsprechender Beschluss zur Feststellung des Härtefalls vor, so wäre die Wahl wirksam. Werden Personen gewählt, die die Quote nicht erfüllen, so sind diese nach der geplanten Regelung nicht wirksam gewählt.

Entsprechend der Quotenanforderungen sollen auch das SE-Ausführungsgesetz, das SE-Beteiligungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsergänzungsgesetz, das Mitbestimmungsgesetz, das Drittelbeteiligungsgesetz und das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung geändert werden.

In der zweiten Stufe, geplant ab 01.01.2022, wird die Quote dann auf 40 Prozent erhöht. Weitere Vorschriften beschäftigen sich mit Informationspflichten.

Auch die Fraktion DER GRÜNEN im Bundestag hat einen Gesetzentwurf eingereicht, BT-Drs. [17/3296](#). Der Entwurf für ein Gesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Aufsichtsräten will für börsennotierte und mitbestimmte Unternehmen nach § 96 Abs. 1 Fall 1 bis 5 AktG, dem SE-Beteiligungsgesetz (Europ. Aktiengesellschaft), dem SCE-Beteiligungsgesetz (Europ. Genossenschaft) und dem Gesetz über die Mitbestimmung bei grenzüberschreitender Verschmelzung ab 01.01.2015 Frauen und Männer zu jeweils 30 Prozent in den Aufsichtsrat berufen. Ab dem 01.01.2017 soll die Quote auf 40 Prozent ansteigen.

Wenn die Quotenregelungen im Aufsichtsrat nicht erfüllt werden, soll das Gericht Aufsichtsräte benennen.

Der Tagesordnung der Hauptversammlung bzw. den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sollen verschiedene Hinweise beigefügt werden, die u. a. auch auf die Rechtsfolgen des Verstoßes gegen die Quote aufmerksam machen. Denn bei Verstoß gegen die Quote sollen die Wahl von Auf-

sichtsratsmitgliedern und die Beschlüsse des Aufsichtsrates nichtig sein.

Darüber hinaus haben weitere Fraktionen Anträge gestellt. Der Bundestag hat (vgl. BT-Drs. [17/4860](#)) sich anlässlich des Internationalen Frauentags am 24.02.2011 dafür ausgesprochen, dass sich die Bundesregierung für eine deutliche Erhöhung von Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst einsetzen und dazu einen Stufenplan insbesondere zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Vorständen und Aufsichtsräten vorlegen soll. Der Stufenplan setzt in einer ersten Stufe auf verbindliche Berichtspflichten und transparente Selbstverpflichtungen.

■ Konsultation zur alternativen Streitbeilegung

Zu der eingeleiteten Konsultation legt die Kommission nunmehr auch die deutsche Übersetzung des Konsultationspapiers vor.

Link zur Konsultation:

http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/dgs_consultations/ca/docs/adr_consultation_paper_18012011_de.pdf

■ ASW/BSI-Informationstagung "Abwehr von Cyber-Risiken für Unternehmen"

Am 31.03.2011 veranstaltet die ASW in Berlin in Kooperation mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine Informationstagung zum Themenkomplex "Abwehr von Cyber-Risiken für Unternehmen und Betreiber Kritischer Infrastrukturen".

■ Referentenentwurf zur Familienpflegezeit liegt vor

Das Bundesfamilienministerium hat einen Referentenentwurf zur Familienpflegezeit vorgelegt. Im Gegensatz zu vorangegangenen Plänen, die einen Rechtsanspruch beinhalteten, ist der Entwurf nun-

mehr richtigerweise an die freiwillige Einigung von Betrieb und Mitarbeitern gekoppelt. Das Modell sieht vor, dass Mitarbeiter zur Pflege eines Angehörigen für maximal zwei Jahre bei halber Arbeitszeit 75 % des Lohns erhalten können. Anschließend soll dieser „Lohnkredit“ bei voller Arbeitszeit und reduziertem Lohn abgegolten werden. Organisiert wird dies über Zeitwertkonten. Zur Finanzierung des Aufstockungsbetrags sollen die Arbeitgeber künftig ein zinsloses Darlehen erhalten können.

■ **Gesetzentwurf zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)**

Das Bundeskabinett hat am 23.02.2011 den Gesetzentwurf zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen beschlossen. Gegenüber dem Diskussionsentwurf enthält der Regierungsentwurf – soweit ersichtlich – keine wesentlichen Überraschungen. Eine vollständige Durchsicht war aber von dieser Seite noch nicht möglich.

Verbesserung der Mechanismen in IASB bzw. in der IFRS Foundation

Die seitens des IFRS Foundation Monitoring Board gestartete Konsultation soll Verbesserungsmöglichkeiten prüfen. Schwerpunkte der Fragen sind die Einbindung der zuständigen Aufsichtsbehörden der Staaten, die ausreichende Transparenz des IASB und die ausreichende Einbeziehung aller relevanten Stakeholder in den Standardsetzungsprozess. Zudem soll sichergestellt werden, dass alle relevanten öffentlichen Ziele bei der Standardsetzung einbezogen werden sowie die Unabhängigkeit des Standardsetzungsprozesses des IASB. In diesem Zusammenhang werden auch die Möglichkeiten der künftigen Finanzierung der Stiftung angesprochen. Diese soll stabil, unabhängig, öffentlich ausgerichtet und „verbindlich“ sein.

Das IFRS Foundation Monitoring Board wurde 2009 gegründet und soll eine Verbindung zwischen den Mitgliedern der Stiftung (die frühere International Accounting Standards Committee Foundati-

on (IASCF) wurde in IFRS Foundation umbenannt) und den Aufsichtsbehörden schaffen. Das Monitoring Board ist u. a. bei der Nominierung neuer Trustees der Stiftung eingebunden, es überprüft die Finanzierung des IASB durch die Stiftung und wacht darüber, dass die Trustees den Standardsetzungsprozess überwachen. Mitglieder sind das Technische Komitee (Technical Committee) und das Komitee für Emerging Markets der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (BaFin ist Mitglied der IOSCO/International Organization of Securities Commissions), die Financial Services Agency of Japan (JFSA), die Europäische Kommission und die US Securities and Exchange Commission (SEC). Der Baseler Ausschuss ist als Beobachter dabei.

Das ausführliche [Konsultationsdokument](#) steht bis zum 08.04.2011 zur Diskussion zur Verfügung.

■ **Kabinettsentwurf zum Telekommunikationsgesetz (TKG) liegt vor**

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf zur TKG-Novelle verabschiedet. Der Gesetzentwurf setzt umfangreiche Änderungen in den europäischen Richtlinienvorgaben zur Telekommunikation in innerstaatliches Recht um und geht nach Ansicht des DIHK in die richtige Richtung bei der Unterstützung des Breitbandausbaus.

■ **SPNV-Leistungen müssen zukünftig ausgeschrieben werden**

Mit Beschluss vom 08.11.2011 (Az.: X ZB 4/10) hat der BGH die Frage geklärt, ob Leistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach Vergaberecht auszuschreiben sind oder nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz direkt beauftragt werden können. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich das Vergaberecht vorgeht. Dies gelte auch für SPNV-Leistungen nach der Inkrafttreten der EU-Verordnung 1370/2007.

■ EU-Konsultation zur elektronischen Signatur

Die EU-Kommission führt eine Online-Konsultation zur elektronischen Signatur durch.

Link zur Konsultation: http://www.eu-service-bb.de/elektronische_signatur_und_identifizierung.php

■ Restrukturierungsfonds-Verordnung vom Kabinett verabschiedet

Das Bundeskabinett hat am 02.03.2011 die [Restrukturierungsfonds-Verordnung](#) beschlossen. Sie wird nun dem Bundestag übermittelt, der bis zum 08.04.2011 Änderungen verlangen kann. In diesem Fall muss das Kabinett erneut beschließen. Zudem ist noch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Die künftige Bankenabgabe, basierend auf dem Restrukturierungsfondsgesetz und der Verordnung, soll einen Restrukturierungsfonds aufbauen. Die Verordnung präzisiert die Vorgaben des Restrukturierungsfondsgesetzes für die Erhebung der Bankenabgabe bei den Abgabesätzen, der Zumutbarkeitsgrenze und dem Erhebungsverfahren. Bei den Abgabesätzen gilt, dass der Jahresbeitrag sich am Geschäftsvolumen der Bank orientiert (progressiver Tarif in drei Stufen in Höhe von zwei, drei und vier Basispunkten, gestaffelt nach der Größe der „beitragerheblichen Passiva“). Zudem werden noch nicht abgewickelte Termingeschäfte der Bank berücksichtigt (einheitlicher Tarif von 0,015 Basispunkten). Der Jahresbeitrag ist in der Höhe begrenzt – er wird bei 15 Prozent des Jahresüberschusses gekappt (Zumutbarkeitsgrenze). Der Mindestbeitrag lautet auf 5 Prozent des regulären Jahresbeitrags. Eine „Nachzahlung“ ist vorgesehen, wenn nach einem Jahr, in welchem die Zumutbarkeitsgrenze den Beitrag reduziert hat, dieser in den Folgejahren nicht mehr greift.

Die Daten, die für die Berechnung der Jahresbeiträge erforderlich sind, müssen von einem Abschlussprüfer bestätigt und bis zum 15.07.2011 an die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) gemeldet werden.

Die Verordnung greift nun – wie angeregt – die Doppelbelastungen in Konzernstrukturen auf. Fließt der Jahresabschluss einer rechtlich unselbständigen Anstalt, die gemäß § 2 Satz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes nicht der Beitragspflicht unterliegt, in den Jahresabschluss eines beitragspflichtigen Kreditinstituts ein, ist die Bemessungsgrundlage des beitragspflichtigen Kreditinstituts um die beitrags erheblichen Positionen der nicht beitragspflichtigen unselbständigen Anstalt zu bereinigen.

■ Unternehmensregister sollen EU-weit verknüpft werden

Die Europäische Kommission hat am 24.02.2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verknüpfung der Unternehmensregister der EU-Mitgliedstaaten vorgelegt. Dafür soll die elfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie 89/666/EWG, die Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG und die Publizitätsrichtlinie 2009/101/EG geändert werden.

■ EG-Zahlungsverzugsrichtlinie veröffentlicht

Die Richtlinie 2001/7/EU vom 16.02.2011 soll die Zahlungsmoral auch der öffentlichen Hand verbessern. Dazu sind bestimmte Fristen vorgesehen, bis zu deren Ablauf die Zahlungen z. B. aus öffentlichen Aufträgen geleistet werden müssen. Die Richtlinie muss bis zum 16.03.2013 in nationales Recht umgesetzt werden.

■ EuGH: Höhere Versicherungsprämien bei Frauen unzulässig

Ab dem 21.12.2012 sind Versicherungsverträge mit nach Geschlecht differenzierenden Versicherungstarifen unzulässig. Ab diesem Zeitpunkt müssen Versicherungsverträge geschlechtsunabhängig angeboten werden. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 01.03.2011 in der Rechtssache C-236/09 (Test-Achats) entschieden.

Den Text des Urteil finden Sie unter

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-236/09>

■ Aktuelles zum EU-Verfahren für Leerverkäufe und CDS

Der Entwurf der EU-Kommission (KOM(2010)482) ist vom federführenden Wirtschaftsausschuss im EU-Parlament beraten worden. Leerverkäufe und der Handel mit Kreditausfallversicherungen (CDS) sollen nach Ansicht der Abgeordneten strengen Regeln unterworfen werden.

Laut Pressemitteilung des Ausschusses soll der Kauf von Kreditausfallversicherungen ohne Risikoabsicherung, damit zur Spekulation auf den Werteverlust von Staatsanleihen oder den Anstieg der Zinssätze für einen Mitgliedstaat, grundsätzlich verboten werden. Bei ungedeckten Leerverkäufen muss bis zum Ende des Handelstages eine entsprechende „Deckung“ vorgenommen werden. Erfolgt dies nicht, sind Strafzahlungen vorgesehen. Zudem sind weitere Transparenzregeln und Informationspflichten für Wertpapierfirmen in bestimmten Situationen in dem Verordnungsentwurf bzw. in der Version des Ausschusses enthalten. Nationale Aufsichtsbehörden haben die Möglichkeit eine Notifizierung der Leerverkäufe zu verlangen. Auch ist eine Informationspflicht der nationalen Aufsichtsbehörden gegenüber der ESMA, der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde, enthalten.

Laut der [Pressemitteilung](#) sind jedoch auch Erleichterungen für Investmentfirmen enthalten. Anders als von der EU-Kommission vorgesehen, sind nach Ansicht des Ausschusses erst am Ende des Handelstages Informationen über Leerverkäufe zu geben und nicht schon nach dem einzelnen Leerverkauf. Es liegt noch keine schriftliche Fassung der Position des Ausschusses vor.

Nachdem der Verordnungsentwurf dem Mitbestimmungsverfahren unterliegt, sollen nun Gespräche mit dem Rat der EU geführt werden, um einen Kompromiss zu entwickeln. Dieser soll dann dem Plenum des EU-Parlaments vorgelegt werden, um

den Verordnungsentwurf zügig verabschieden zu können. Die EU-Kommission hatte in ihrem Entwurf angeregt, dass die Verordnung 2012 in Kraft treten soll.

■ Nachhaltigkeit der Unternehmen

Die EU-Kommission prüft zusätzliche Angaben im Lagebericht der Unternehmen zu den Aktivitäten im Bereich der Corporate Social Responsibility. In Deutschland wird überlegt, ob ein Nachhaltigkeitskodex eingeführt werden soll, in welchem die Unternehmen über ihr nachhaltiges Engagement berichten, vgl. hierzu auch Newsletter 2/2011.

Das [Thema der Woche: Unternehmen wirtschaften nachhaltig und zwar freiwillig](#) vom 03.03.2011 nimmt die verschiedenen diskutierten Berichtspflichten auf.

■ Newsletter "Arbeitsrecht"

finden Sie unter:

<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/infoletterarbeitsrecht>

■ Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter:

<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

■ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:

<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>